

gewährleistet wird, steht im Widerspruch mit dem gesetzlich anerkannten Recht der Kinder, mit dem vierzehnten Jahre frei ihrer persönlichen Überzeugung zu folgen, mit dem Rechte der andersgläubigen Mutter, die Erziehung während des Unterrichtes in der anderen Confession zu leiten, welches ihr belassen ist, obwohl die Thatsache des Confessions-Unterschiedes nicht ohne Einfluss auf den Endentschluss der Kinder bleiben kann.“ — „Es beruht auf einem Rechtsirrthum, wenn der Verordnung vom 31. Juli 1826 die Absicht beigegeben wird, die Staatsbehörde zu verpflichten, nicht nur religiöse Unterweisung der Kinder nach ihren Vorschriften herbeizuführen, sondern auch das Ausharren bei der Confession über die Unterscheidungsjahre hinaus zu gewährleisten und alle diesem Zwecke dienenden Mittel aufzuwenden“. Der Mutter kann die Erziehung nicht wegen einzelner Fehlgriffe oder Gesetzes-Uebertretungen oder wegen Ungehorsam gegen das Vormundschaftsgericht entzogen werden, sondern „es ist hierbei die Gesamtlage der Familie in Betracht zu ziehen. Ein Eingriff in das natürliche, gesetzlich anerkannte Recht der Mutter mit dem Erfolg der Auflösung der bisherigen Familiengemeinschaft ist der Regel nach nicht aus einzelnen Fehlgriffen zu rechtfertigen, sondern nur aus einem das Wohl der Kinder außer acht lassenden Gesamtverhalten der Mutter, aus sittlicher Gefährdung oder körperlicher oder geistiger Verwahrlosung der Kinder, welche nur durch vollständige Änderung der Verhältnisse abzuwenden ist. Erhebliche Gründe für Entziehung der Erziehung sind nur die, welche feststellen, dass die Gesamtzwecke der Erziehung unter Leitung der Mutter nicht mehr zu erreichen sind“. „Es verletzt ebenso den § 3 der Vormundschafts-Ordnung, wenn bei der Frage, ob der Mutter das Erziehungsrecht zu nehmen, nur die Zwecke einer religiösen Erziehung solcher Art in Betracht gezogen, diesen also alle sonstigen Zwecke der Erziehung vollständig untergeordnet werden.“

## VII. Religiöse Erziehung unehelicher Kinder.

In Streitigkeiten über die religiöse Erziehung unehelicher Kinder haben noch in den letzten Jahren einige hannover'sche Amtsgerichte der unehelichen Mutter ein freies Bestimmungsrecht abgesprochen, und sich hierbei auf gleichlautende Entscheidungen des Kammergerichtes berufen, welche die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes II. 2. § 642—646 zur Voraussetzung haben.<sup>1)</sup> Dass diese Bestimmungen für Hannover nicht gelten, ist von den Richtern dabei übersehen. Die Kammergerichts-Beschlüsse, welche in solcher unzutreffender Weise angezogen und befolgt wurden, sind folgende:

a) Beschluss vom 13. Juli 1883:<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Man vergleiche hierzu jedoch Schmidt a. a. D. S. 163 ff. — <sup>2)</sup> Johow und Künzel, a. a. D. IV. Band, S. 80 f.

"Der Vormund ist verpflichtet, das Kind in die Religionsgemeinschaft aufzunehmen zu lassen, welcher die Mutter bei der Geburt des Kindes, beziehungsweise bei dessen Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft angehörte. Der Mutter steht hierbei eine Einwirkung nicht zu, und daraus folgt, dass auch ein späterer Confessionswechsel der Mutter den Vormund und das Vormundschaftsgericht weder berechtigt noch verpflichtet, auch für das Kind einen Wechsel des religiösen Bekenntnisses eintreten zu lassen."

"Bei unehelichen Kindern ist die Einwirkung der Mutter auf die Erziehung der Kinder überhaupt eine beschränkte (§§ 644—646) und für die religiöse Erziehung ausgeschlossen."

In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes hat das Kammergericht durch Beschluss vom 26. November 1888<sup>1)</sup> für die uneheliche Tochter der evangelischen F. H., welche bis zum Alter von 13½ Jahren katholisch erzogen war, dann vom Vormundschaftsgerichte zu evangelischer Erziehung überwiesen wurde, die eingelegte weitere Beschwerde zurückgewiesen. In der Begründung heißt es:

"Nach dem Stande der Gesetzgebung kommt für die Frage, in welcher Religion ein uneheliches Kind zu erziehen sei, lediglich das Religions-Bekenntnis der Mutter, nicht aber andere Verhältnisse in Betracht."

In der Provinz Hannover gilt, soweit es sich nicht um die im § 6, Absatz 1, näher bezeichneten Kinder handelt, die Bestimmung des § 6, Absatz 2: "Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter", und für die Anwendung dieser Vorschrift das gemeine Recht. Hiernach hat die Mutter das uneingeschränkte Recht, die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres desselben zu bestimmen. So hat das Oberlandesgericht Celle am 12. Nov. 1885 eine weitere Beschwerde, durch welche dieses Recht der unverehelichten D. H. zu H. streitig gemacht wurde, mit folgender Begründung zurückgewiesen:

"In Erwägung, dass in dem der unehelichen Mutter nach dem gemeinen Recht zustehenden Rechte zur Erziehung ihrer unehelichen Kinder auch die Befugnis zur Bestimmung der Confession, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, enthalten ist, und dass daher auch diese Befugnis ihr als unehelicher Mutter zustehend so lange angesehen werden muss, als ihr dieselbe nicht unter insoweitiger Beschränkung ihres Erziehungsrechtes durch eine klare Bestimmung des Gesetzes entzogen ist;

in Erwägung, dass es an einer solchen Bestimmung fehlt und dass dieselbe insbesondere auch in der Vorschrift des § 6, Absatz 2, der Verordnung vom 31. Juli 1826 nicht gefunden werden kann, und zwar um deswillen nicht, weil es nach dem Zusammenhange dieser Vorschrift mit den voraufgehenden Bestimmungen der Verordnung, insbesondere mit denen des § 5 mindestens sehr wohl möglich ist, dass durch dieselbe der Zweifel habe beseitigt werden sollen, welcher dann entstehen könnte, wenn die Mutter es unterlassen hat, über die religiöse Erziehung der Kinder Bestimmung zu treffen;

<sup>1)</sup> Johow, a. a. O. Band VIII, S. 50 ff.

.... in Erwägung, dass nach der in dem angefochtenen Beschluss vertretenen Auslegung der Verordnung der unehelichen Mutter in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder allerdings weitergehende Rechte zustehen, als der ehelichen Mutter nach dem Tode des Ehemannes, dass dieser Umstand jedoch in der dem Manne in der Ehe eingeräumten überwiegenden Stellung seine genügende Erklärung findet, und deshalb jener Auslegung keineswegs entgegensteht;

wird die erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen."

Desgleichen hat das Landgericht Hildesheim durch Beschluss vom 30. August 1889 eine amtsgerichtliche Verfügung, durch welche eine uneheliche Mutter M. A. angehalten wurde, ihr Kind in ihrer eigenen Religion zu erziehen, mit folgender Begründung aufgehoben: „Es ist anerkannt gemeinen Rechtes, dass die Mutter betreff ihrer unehelichen Kinder das Recht der Erziehung und damit auch die in diesem Rechte enthaltene Befugnis hat, zu bestimmen, welcher Religion die Kinder angehören sollen. Daran hat § 6, Absatz 2, der Verordnung nichts geändert. Sowenig hier ausdrücklich bestimmt ist, dass die Mutter fortan diese Befugnis nicht mehr haben solle, ist aus dem Sinne der Vorschrift, ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte der Verordnung, wie den Motiven der letzteren zu entnehmen, dass die Befugnis stillschweigend aufgehoben sein sollte. Offenbar hat vielmehr der Satz: „Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter“, nur den Sinn: uneheliche Kinder dürfen gegen den Willen der Mutter nicht mehr in einer ihr fremden Confession erzogen werden.“

In demselben Sinne hatte bereits das ehemalige Königl. hannover'sche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Rescripte vom 8. Januar 1847 entschieden: „Dem Dechant B. zu W. wird eröffnet, dass das in der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1826 dem Ehemanne beigelegte Bestimmungsrecht, in welchem Glaubensbekenntnisse seine Kinder erzogen werden sollen, welches bei unehelichen Kindern — soweit diese nicht legitimiert sind oder von dem unehelichen Vater auf seine alleinigen Kosten erzogen werden — die Mutter in gleicher Weise auszuüben hat, zugleich die Befugnis in sich schließt, auch schon die Taufe von dem Pfarrer derjenigen Confession, für welche er die Kinder bestimmt hat, vornehmen zu lassen.“

### VIII.

Mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr kann das Kind frei eine Confession wählen. Dass ein Kind laut § 7 der Verordnung in der Zeit zwischen dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr und der ersten heiligen Communion (beziehungsweise Confirmation) noch an die Beschränkungen dieser Verordnung gebunden sei, ist nicht anzunehmen. Es „ist unmöglich, das Unterscheidungsalter an den Zeitpunkt der Confirmation zu knüpfen, die, weil sie selbst eine